

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postversendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40
 einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 10 h der Zeitdauer und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das
 Rathaus zu bringen.

Nr. 32.

Sonntag, 11. August 1907.

38. Jahrg.

Kundmachungen.

Mit Rücksicht auf die im Punkte 7 der Statthaltereiverordnung vom 23. April 1898, L.-G.-Bl. Nr. 10, enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Regelung des Viehbeschaudienstes in den Eisenbahn- und Hofstationen in Tirol und Vorarlberg, findet die k. k. Statthaltereie für die Dauer der drohenden Gefahr der Verschleppung der Maul- u. Klauenseuche anzuordnen, daß Klauentiertransporte, welche aus den politischen Bezirken Anzeppo, Borgo, Sogen, Vriyen, Brumec, Cavalese, Cles, Vienz, Meran, Mezzolombardo, Primiero, Riva, Rovereto, Sclanders, Tione und Trient stammen und zur Verladung nach Nordtirol und Vorarlberg gelangen, bei der Ausladung einer neuerlichen tierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß gegenständliche Verfügung am Tage ihrer Verlautbarung in den amtlichen Landesblättern in Kraft tritt.

Innsbruck, am 30. Juli 1907.

R. k. Statthaltereie für Tirol und Vorarlberg.

Zufolge Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung Präsi. 2892 XIV, vom 9. Juli 1907 inmiert mit Verordnung des k. k. Landesverteidigungskommandos in Innsbruck vom 16. Juli 1907 Nr. 1498 hat das k. k. Finanzministerium bei gleichzeitiger Anweisung der Finanzlandesbehörden gestattet, daß von der Einhebung der Stempelgebühren für etwa ungestempelte mit einem Armutszugnisse belegte beziehungsweise mit der Mittellosigkeitsbescheinigung der Gemeinde-Vorstellung versehenen Gewehr- u. Umhängeteile von der Waffenübung oder um deren Verlegung auf einen den Erwerbsverhältnissen der Einberufenen entsprechenden Zeitpunkt abgesehen werde.

Hievon geschieht behufs ortsbüchlicher Verlautbarung die Mitteilung.

Feldkirch, am 31. Juli 1907.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Ferrari m. p.

Fahrnis-Versteigerung.

Ueber freiwilliges Ansuchen der Ww. Drexel am Rohrbach 8, I., werden morgen Montag den 12. d. M. von nachmittags 2 Uhr anfangen nachverzeichnete Einrichtungsgegenstände gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert als: Tisch, Küchengeräte, Waschtisch, 1 Kanapee, 1 Divan usw. 2916

Dornbirn, am 11. August 1907.

Der Bürgermeister.

Kundmachung

betreffend Erweiterung des Fernsprechverkehrs zwischen Vorarlberg und Bayern.

Mit 16. Juni l. J. wurde der Sprechverkehr zwischen Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Miezlern, Mittelberg und Walserschanz einerseits und Oberstdorf im B. andererseits zugelassen.

Die Gebühr für das gewöhnliche 3 Minutengespräch beträgt in Bludenz 1 Krone, in Bregenz 60 Heller, in Dornbirn 1 Krone, in Feldkirch 1 Krone, in Miezlern und Walserschanz 60 Heller und in Mittelberg 1 Krone.

Für den k. k. Hofrat und Vorstand:

Pircher m. p.

Bezugnehmend auf die Kundmachung im letzten Gemeindeblatte werden die Hauseigentümer, welche Wohnbestandteile, Gemüße, Stallungen, Heutlager, Keller u. vermietet haben, zu ihrer eigenen Gleichsetzung aufgefordert, behufs Aufnahme ihrer Angaben ins Rathaus zu kommen. Die Aufnahmen finden nur an Werktagen von 8—12 Uhr vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags im Amtszimmer Nr. 1 statt.

Damit ein zu großer Andrang einerseits vermieden werde, andererseits die Bekenntnisse rechtzeitig eingebracht werden können, wird bekannt gegeben, daß die Hauseigentümer des 1. Bezirkes bis einschließl. 13. August, die Hauseigentümer des 2. Bezirkes vom 14. bis einschließl. 21. August und die Hauseigentümer des 3. und 4. Bezirkes vom 22. bis einschließl. 29. August sicher ihre Angaben anzubringen haben. Diejenigen, welche die Fassungsbögen selbst ausfüllen, können die bezüglichen Formulare im Amtszimmer Nr. 1, in Empfang nehmen.

In den Fassungsbögen sind die einzelnen Rubriken unter strenger Berücksichtigung der im vorigen Gemeindeblatte verlaubarbaren Kundmachung genau auszufüllen und in den dafür bestimmten Rubriken die gemachten Angaben durch die Unterchrift des Hauseigentümers und der Mietpartei zu bekräftigen.

Nach Ablauf der für die einzelnen Bezirke angegebenen Termine findet die Einnahme gegen das übliche Gängeld durch die Gemeindediener statt.

Dornbirn, am 10. August 1907.

Der Bürgermeister.

Kaminausbrennen.

Der § 5 der vorarlbergischen Feuerpolizei- und Feuerwehordnung sagt:

„Kunstliche Schornsteine können über Antrag der Rauchfangkehrer mit Bewilligung des Gemeindevorkebers und